

# Segelsportclub Petersthal e.V.

## Segelanweisungen



### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuß des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, und den Segelanweisungen geregelt.
- 1.2 Es gilt Kategorie C für Werbung gem. ISAF sofern die Ausschreibung keine weitergehenden Einschränkungen macht.
- 1.3 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden. Änderungen werden bis spätestens um 19.00 Uhr bekannt gegeben. Sie gelten ab dem folgenden Tag.
- 1.4 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78). (nur bei RR)
- 1.5 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 1.6 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gemäß WR besitzen.
- 1.7 Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheins bzw. Jüngstensegelscheins bei Jugendlichen sein (Ergänzung WR 46 und 75).
- 1.8 Steuermannwechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtsleiter genehmigt werden.
- 1.9 Ein Boot darf während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Handys müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein, sofern nicht die Klassenvorschriften weitergehende Einschränkungen machen.

### 2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben. (Ergänzung WR 4)
- 2.2 Bei Sturmwarnung und Vorsichtsmeldung oder Zeigen der Flagge "Y" im Hafen oder auf einem Boot der Wettfahrtsleitung müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Die Wettfahrtsleitung behält sich vor, ihm ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten. Jugendliche müssen stets Schwimmwesten tragen.
- 2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtsleitung oder dem Wettfahrtbüro bekanntgeben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluß aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtsreihe.

### 3. Bekanntmachungen an Land

- 3.1 Mitteilungen der Wettfahrtsleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen. Sie befindet sich an der Seglerhütte des SSCP.

### 4. Start

- 4.1 Die Wettfahrten werden nach WR gestartet.
- 4.2 Zur Startkontrolle haben alle Boote vor dem Ankündigungssignal das Startschiff an der Steuerbordseite von Lee nach Luv zu passieren.
- 4.3 Die Startlinie wird gebildet durch den Mast des Startschiff mit oranger Flagge und die Startlinienbegrenzungsboje mit oranger Flagge.
- 4.4 Boote, die nicht 5 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung WR 28.1 und 29.1).

### 5. Bahnen

- 5.1 Die Bahnmarken haben orange Farbe.
- 5.2 Die Wettfahrtsleitung legt vor dem Start von der Startlinie aus gegen den Wind die Bahnmarke 1.

### 7. Ziel

Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes mit oranger Flagge und einer Zielbegrenzungsboje mit oranger Flagge oder einer der bisherigen Bahnmarken.

### 8. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

- 8.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge "blau" angezeigt.
- 8.2 Die Wettfahrt ist spätestens 15 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben gewertet.

### 9. Proteste, Ersatzstrafen

- 9.1 Für die Klassen Dart und alle anderen Katamarane ist WR 44.1 und WR P2.1 geändert, so dass die Zwei-Drehungen-Strafe durch die Ein-Drehung Strafe ersetzt ist. Es gilt Regel 67 und Anhang P.
- 9.2 Boote, die eine Strafe nach WR 44.2 oder P2.1 ausgeführt haben oder von der Wettfahrt zurückgetreten sind, müssen dies innerhalb der Protestfrist in der im Wettfahrtbüro ausliegenden Liste bestätigen. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.
- 9.3 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.
- 9.4 Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtsleitung beim Zieldurchgang mitteilen, gegen wen sie protestieren will.
- 9.5 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages) und dauert 60 Minuten (Ergänzung WR 61.3)
- 9.6 Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. (Formulare sind dort erhältlich)
- 9.7 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 min nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 9.8 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 9.9 Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre werden gemäß WO 7.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.